



Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

9611 Nötsch im Gailtal - Nötsch 222
Bezirk Villach - Land Land Kärnten

Zahl:031-3-04/2024 (001)

Betr.: **Zulässige Abweichung vom Flächenwidmungsplan gemäß § 45 K-ROG 2021**

Nötsch im Gailtal, 08.08.2024

Auskünfte: AL Mag.(FH) P. Millonig

Telefon: 04256 2145

Telefax: 04256 2145 5

E-Mail: noetsch@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und Geschäftszahl anführen

KUNDMACHUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 08. August 2024, Zl: 031-3-04/2024 (001)

gemäß § 45 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – KROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, i.d.g.F., in Verbindung mit § 23 Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F..

Im Sinne des § 45 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – KROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, i.d.g.F., kann der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsgemäß bewilligen.

Vor Erteilung der im behördlichen Ermessen gelegenen Einzelbewilligung sind die Anrainer zu hören. Der Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen.

Bei der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal ist folgender Antrag auf Einzelbewilligung eingegangen und dieser wird hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen kundgemacht:

Abänderungsantrag des Herrn Schoitsch Christian, Kreublach 17, 9612 St. Georgen im Gailtal, vom 02.04.2024, auf Erteilung einer Einzelbewilligung für die Parzelle Nr. 862/4, KG Kerschdorf (75422).

Vorhaben:

Das Grundstück ist bereits mit einem Wohnhaus und einem Nebengebäude bebaut. Das Ausmaß der Grundfläche des Bestandsobjektes beträgt ca. 12,90 m x 10,25 m. Das Wohngebäude ist im aktuellen Flächenwidmungsplan als Objekt im Grünland (Laufende Nr. 12) verzeichnet und nach § 14 K-BO Abs 1 lit a Ziffer 4 eingestuft. In der Kärntner Landeszeitung Nr. 2 vom 13. Jänner 2022 wurde bereits

die Raumordnungsmäßige Bewilligung gem. § 14 Abs. 5 K-BO 1996 verlautbart, wonach mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16. Dezember 2021,



Zahl: 031-3-02/2021, die raumordnungsmäßige Bewilligung für den Zu- und Umbau auf dem Gst. Nr. 862/4, KG 75422 Kerschdorf erteilt wird.

Mit dem ggst. Abänderungsantrag hat sich gegenüber dem genehmigten Plan herausgestellt, dass sich die geplante neue bauliche Maßnahme (Verlegung Carport in Richtung Nord-Westen) zum konkreten örtlichen Verhältnis als bautechnisch günstiger erweist.

Die Unterlagen zum Antrag für das raumordnungsgemäße Bewilligungsverfahren liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal in der Zeit vom 09.08.2024 bis 06.09.2024 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb dieser Kundmachungsfrist schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung einzubringen.

Die während dieser Auflagefrist gegen die Änderung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

(Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)

An der Amtstafel (OG, EG & Website):

Angeschlagen am: 09.08.2024

Abgenommen am: 06.09.2024

Beilage: Änderungseinreichung zu Einreichplan vom 19.03.2021, Zu- und Umbau best. Wohnhaus vom 31.03.2024, ZI; AW_001

